

Technische Anschlussbedingungen (TABGas) für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Schwarzenbach/S. (Ausgabe 2013)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck**
- 3. Anmeldeverfahren**
- 4. Abnahme/ Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
- 5. Plombenverschlüsse**
- 6. Hausanschluss**
- 7. Zählerplätze**
- 8. Druckregelgeräte**
- 9. Gasströmungswächter**

1. Geltungsbereich

Siehe auch § 20 NDAV Gas

(1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477,2485) zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(2) Sie gelten in den durch die Stadtwerke versorgten Gebieten des Territoriums der Stadt Schwarzenbach.

(3) Diese TAB tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

(4) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(5) Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerken zu klären.

(6) Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen und entsprechenden DVGW-Richtlinien und Normen der Gastechnik.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die Stadtwerke verteilen zur Zeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Im Jahresdurchschnitt 2012 lag der Brennwert bei $\geq 11,1$ kWh/Nm³, die Normdichte bei $\geq 0,73$ kg/Nm³ und der Wobbe-Index bei $\geq 14,7$ kWh/Nm³ . Der Versorgungsdruck liegt im Ortsverteilungsnetz bei 22 bis 3 bar und am Ausgang des Gasdruckregelgerätes im Mittel bei 22 mbar.

3. Anmeldeverfahren

Siehe auch § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 14 Abs.2, § 19 Abs.2, § 10 NDAV Gas

(1) Es ist das bei den Stadtwerken übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten.

Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten über den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister bei den Stadtwerken einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

(2) Nach der Genehmigung durch den Bezirkskaminkehrermeister und den Stadtwerken kann mit den Installationsarbeiten begonnen werden.

(3) Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen, aus denen

die von den Stadtwerken vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

Hierfür erforderliche Unterlagen sind den Stadtwerken zur Verfügung zu stellen.

(4) Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit den Stadtwerken zu klären. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

4. Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Siehe auch § 14 Abs. 1 und 2 NDAV Gas

(1) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW - TRGI 1986/1996 zu errichten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken und ggf. Bezirkskaminkehrermeister eine Ausführungsart gewählt wurde, die den Anforderungen der DVGW-TRGI 1986/96 mindestens gleichwertig ist.

(2) Die Leitungsverlegung nach DVGW-TRGI 2008, Pkt. 3.3.7.2. Variante b (Verlegung unter Putz ohne Hohlraum) ist im Geltungsbereich dieser TAB für Kupferrohrinstallationen nicht gestattet.

(3) Die fertige Kundenanlage ist mindestens 5 Tage vor beabsichtigter Inbetriebnahme mit entsprechender Fertigmeldung dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister zu melden.

(4) Das Setzen eines Gaszählers ist mindestens einen Tag vorher bei den Stadtwerken unter der Telefon-Nr. 09284/8016-21 zwischen 7:00 und 12:00 Uhr anzumelden.

(5) Die Abnahme einer durch ein Installateurunternehmen errichteten Kundenanlage erfolgt generell durch einen Beauftragten der Stadtwerke im Beisein des Installateurs. Diese Mitwirkung des Installateurs erfolgt nicht im Auftrage der Stadtwerke.

(6) Durch das Installateurunternehmen sind dazu nachfolgende Bescheinigungen zu übergeben:

- Nachweis über Vordruckprüfung mit einem Prüfdruck 1 bar
- Hartlötberechtigung bei Kupferrohrinstallation
- Nachweis über verwendetes Kupfermaterial
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
- Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung (Minimum:10%)
- Vorprüfbericht des Bezirksschornsteinfegermeisters

(7) Die Installationsanlage ist vor Inbetriebnahme der Hauptprüfung mit einem Prüfdruck von 110 mbar zu unterziehen. Beim Setzen des Gaszählers muss darüber der schriftliche Nachweis in Form eines Prüfprotokolls vorliegen.

(8) Kundenanlagen, die nur instandgesetzt wurden, sind einer Druckprobe mit einem Prüfdruck von 50 mbar zu unterziehen. Auch darüber muss beim Setzen des Gaszählers das Prüfprotokoll vorliegen.

(9) Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur zu erfolgen.

(10) Nach der erfolgten Abnahme wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch den Beauftragten der Stadtwerke eingebaut.

(11) Die Kundenanmeldung / Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Kunden kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere vom Kunden bevollmächtigte Person erfolgen, wenn diese dem Beauftragten der Stadtwerke eine vom Kunden dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

5. Plombenverschlüsse

Siehe auch § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 NDAV Gas

(1) Anlagenteile, in denen nichtgemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden können. Das gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind.

Plombenverschlüsse der Stadtwerke dürfen vom Installateur nur mit Zustimmung der Stadtwerke geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke entfernt werden, in diesem Fall sind die Stadtwerke unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

(2) Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

6. Hausanschluss

Siehe auch § 5 und § 6 Abs. 1, 2 und 3 NDAV Gas

(1) Der Hausanschluss (HA) verbindet das Verteilungsnetz der Stadtwerke mit der Kundenanlage. Er besteht aus HA-Leitung, Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung und ggf. Zähler- oder Hausdruckregelgerät.

(2) Durch die Stadtwerke wird nach der HAE bzw. Versorgungsdruck von 22 mbar und nach dem Gasdruckregelgerät ein Druck von 22 mbar bereitgestellt.

(3) Die Herstellung eines Hausanschlusses ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Anschlussnehmer wird ein Vertrag zur Herstellung des HA geschlossen. Die Herstellung des HA erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen in jedem Fall durch die Stadtwerke oder ein von den Stadtwerken beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen. Die für die Erstellung des HA erforderlichen Tiefbauarbeiten sind vom Anschlussnehmer selbst zu vergeben und mit den Stadtwerken abzustimmen.

(4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(5) Der Hausanschlussraum, in dem die Hauptabsperreinrichtung (HAE) untergebracht wird, ist unmittelbar hinter einer Außenmauer frei zugänglich (kein Zustellen/Verdecken mit Möbeln, Lagermaterial oder Abfall) anzuordnen. In Mehrfamilienhäusern soll dieser Raum jedoch abschließbar und nicht für jedermann zugänglich sein.

(6) Das erforderliche Gasdruckregelgerät ist im Regelfall ein Zählerregler und wird als solcher von den Stadtwerken beim Setzen des Zählers mit installiert.

7. Zählerplätze

Siehe auch § 22 Abs. 1 und 2 NDAV Gas

(1) Der Aufstellungsort der Gaszähler darf nicht zu warm, muss leicht erreichbar und trocken und möglichst frostsicher sein.

(2) Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden von den Stadtwerken bestimmt.

(3) Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.

(4) Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

(5) Weitere Einbaubedingungen sind im Pkt. 3.7. der DVGW TRGI 86, Ausgabe 96, geregelt.

8. Druckregelgeräte

Siehe auch § 10 Abs. 1 NDAV Gas

Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die notwendige Raumgröße und die dazugehörigen baulichen Anforderungen werden durch die Stadtwerke festgelegt.

9. Gasströmungswächter

Um Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation in Gebäuden

mit häuslicher und vergleichbarer Nutzung zu erschweren und deren Folgen zu minimieren, fordert das DVGW-TRGI Regelwerk seit Dezember 2003 mit der „Erhöhung der Sicherheit gegen Eingriffe Unbefugter in der Hausinneninstallation“ auch in der Hausinstallation grundsätzlich aktive und ggf. passive Maßnahmen. Den aktiven Maßnahmen ist Vorrang einzuräumen. Aktive Maßnahmen in diesem Sinne beinhalten den Einbau von Bauteilen, die die Gaszufuhr bei nichtbestimmungsgemäßigem Gasaustritt unterbrechen. Nachgeschaltete Leitungen sind so zu dimensionieren, dass die vorgeschaltete aktive Maßnahme auslösen kann. Nachfolgend getroffene Festlegungen gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke.

(1) Von den Stadtwerken wird gemäß Arbeitsblatt G 459-1-B in der Hausanschlussleitung ein Gasströmungswächter GS Typ D eingebaut.

(2) Von den Stadtwerken wird direkt vor dem Zähler ein entsprechendes Gasdruckregelgerät (ohne integrierten Gasströmungswächter) angebaut. Die Stadtwerke sichern den Hausanschluss (HAS) gemäß G 459.

(3) Vom Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ist als aktive Maßnahme in der Hausinstallation als erstes Bauteil direkt nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE) ein Gasströmungswächter (GS) nach DVGW-VP 305-1 gemäß Auslegung einzubauen. Die Auswahl des GS hat sich nach den unterschiedlichen Volumenströmen gemäß TRGI-Ergänzung Tab. 3b zu richten. Beim GS M3 ist zusätzlich, nach der Tab. 3b, ein Leitungsabgleich erforderlich. Das VIU sichert die Gasinstallation gemäß G 600 (TRGI).

(4) Unmittelbar hinter dem Gasströmungswächter ist eine Gebo-Verschraubung in HTB-Ausführung in entsprechender Dimension vorzusehen.

Stadtwerke Schwarzenbach

Schlachthofstraße 11/12

95126 Schwarzenbach/S.

Kundenservice

Tel.: (09284) 8016-20

Bei Störung: (09284) 8016-16

Internet: www.stadtwerke-schwarzenbach.de

Mail: stadtwerke.schwarzenbach@t-online.de